

**SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON
VERWALTUNGSKOSTEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS
(VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG)**

Vom 1. Juni 2001

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 25. Juni 2001 / in Kraft getreten
am 1. Januar 2002)**

**in der Fassung der Änderungen
vom 7. September 2001**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 25. Oktober 2001 /
in Kraft getreten am 1. Januar 2002),
vom 4. Juli 2003**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 17. Juli 2003 /
in Kraft getreten am 1. August 2003),
vom 15. September 2004**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 23. September 2004 /
in Kraft getreten am 1. Oktober 2004),
vom 22. April 2005**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 3. Mai 2005 /
in Kraft getreten am 1. Juni 2005) und
vom 7. Dezember 2007**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 19. 12. 2007 /
in Kraft getreten am 1. Januar 2008)
vom 10. Dezember 2010**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 30.12.2010 /
in Kraft getreten am 01.01.2011)
vom 16. November 2012**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 28.11.2012 /
in Kraft getreten am 01.12.2012)**

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Göttingen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarife

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach den Kostentarifen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft Vorschriften zu Gebühren, ist in den Fällen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs abweichend davon bei der Festsetzung einer Rahmengebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwands für die Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.¹⁾

(2) Für Amtshandlungen, die im Kostentarif nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr 5,00 € bis 25.565,00 € erhoben.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

1. ganz oder teilweise abgelehnt,
2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(7) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(8) Die Behörde kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifs 1. Beruht der aufzuhebende Bescheid auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der antragstellenden Person und hat diese schuldhaft gehandelt, so wird die Gebühr wie bei einem erfolglosen Rechtsbehelf erhoben.

¹⁾ Die Änderung des § 3 Abs. 2 der Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L S. 36)

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(4) Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten erhoben.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei der Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie die Ladung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Gebühren für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
9. Kostenersatz bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,50 € überschreiten.

§ 7

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenpflichtig nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

Kostentarif 1 zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Göttingen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €		
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen			
1.1	Abschriften je angefangene Seite			
1.1.1	im Format DIN A 5			1,30
1.1.2	im Format DIN A 4			2,30
1.2	Durchschriften je angefangene Seite			0,10
1.3	Fotokopien (außer Stadtpläne, Bebauungspläne und aus Bauakten je angefangene Seite			
1.3.1	bis zum Format DIN A 4 (schwarz-weiß)			0,30
1.3.2	bis zum Format DIN A 3 (schwarz-weiß)			0,50
1.3.3	bis zum Format DIN A 2 (schwarz-weiß)			1,00
1.4	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage			
1.4.1	bis zu 10 Stück, je Seite			1,00
1.4.2	bis zu 50 Stück, je Seite			1,50
1.4.3	bis zu 100 Stück, je Seite			2,10
1.4.4	bei höheren Auflagen je angefangene 100 Stück, je Seite			1,00
1.6	Vervielfältigungen aus Bauakten mit Fotokopiergeräten u.ä. (schwarz-weiß) je angefangene Seite			
1.6.1	bis zum Format DIN A 4	0,50	bis	1,50
1.6.2	im Format DIN A 3	1,00	bis	2,60
1.6.3	bei größeren Formaten bis zu			13,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise			
2.1	Beglaubigung von Unterschriften			2,60
2.2	Beglaubigung von 2.2.1 Abschriften, je Seite			
2.2.1.1	der Erstaufbereitung			3,10
2.2.1.2	der Durchschrift			1,50
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,10	bis	15,50
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Kinder und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.			
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00	bis	102,00
3.	Akteneinsicht			
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall			5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.,			
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann			2,10
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,10	bis	15,50

- Allgemeine Verwaltung -

3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.			
3.2.3.1	Grundgebühr			10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite			1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht			
3.3.1	Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00	bis	34,50
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.			
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)			
	für jede angefangene Seite			0,20
	jedoch mindestens			1,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen			
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)			
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00	bis	34,50
5.2	Bearbeitung von Anträgen gemäß der Satzung über den Schutz des Baumbestandes			168,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00	bis	511,00
	Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Kostentarif 2.			
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00	bis	34,50
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen und Verwaltung der Bürgschaften			
8.1	De-minimis-Bürgschaften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“			
8.1.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr bei Neuübernahme der Bürgschaft			
	- bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbeitrages			20,50
	- für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro			10,00

- Allgemeine Verwaltung -

8.1.2	Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Verwaltungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr wird in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und für grundbuchlich gesicherte Darlehen, bezogen auf das zu Beginn des Jahres bestehende Restkapital, festgesetzt. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar die Höhe des Restdarlehens mit. Die erste laufende Gebühr ist mit Auszahlung des Kreditbetrages, spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Gebühren sind bis zum 15. Januar zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar eingegangen sein, richtet sich die Gebühr nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand.			
8.2	Bei Bürgschaftsübernahmen außerhalb der De-minimis-Regelung werden bei der Neuübernahme und bei der Verlängerung oder Prolongation des verbürgten Darlehens einmalige Bearbeitungsgebühren gem. Ziffer 8.1.1 erhoben.			
9.	Vermögensverwaltung			
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen und Stillhalteerklärungen			
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages			20,50
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro			10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter			
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages			20,50
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro			10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen, Zustimmungserklärungen zur Veräußerung von Erbbaurechten	18,00	bis	77,00
	Tarif-Nrn. 9.1 bis 9.3:			
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung sowie Erklärungen und Bewilligungen im Rahmen der Vergabe von Wohnungsbauförderungsmitteln, bei denen Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren gem. Tarif-Nr. 9.7. erhoben werden.			

- Allgemeine Verwaltung -

9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00	bis	60,00
9.5	Zustimmungserklärungen für die Beleihung von Erbbaurechten sowie die Zustimmung zur Veräußerung von Erbbaurechten			10,00
9.6	Erklärungen zur Auflösung von notariell beurkundeten Verträgen			77,00
9.7	Vergabe von Wohnungsbauförderungsmitteln			
9.7.1	Darlehen (Finanzierungs- und Aufwendungsdarlehen)			
9.7.1.1	Bei Auszahlungen einer Summe bzw. in Raten zu je 1/3 bei Baubeginn, Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeit			
9.7.1.1.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr = 1% des Gesamtdarlehens, Fälligkeit und Einbehaltung bei Auszahlung der 1. Darlehensrate			
9.7.1.1.2	Jährliche Verwaltungsgebühr = 0,5% des Darlehensursprungsbetrages pro Jahr, fällig ab Auszahlung des ges. Darlehns, erstmalig bei der 1. Tilgungsberechnung, danach bei der entsprechenden Berechnung nach einem weiteren Jahr. Nach Tilgung des Darlehns um 50% erfolgt die Berechnung der Verwaltungsgebühr auf den halben Darlehensursprungsbetrag			
9.7.1.2	Bei Auszahlung in mehreren Jahresraten			
9.7.1.2.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr = 1% des Gesamtdarlehens, verteilt auf die Anzahl der Jahresraten			
9.7.1.2.2	Jährliche Verwaltungsgebühr = 0,5% des Darlehensursprungsbetrags pro Jahr, fällig mit Beginn der Zinsberechnung. Nach Tilgung des Darlehns um 50% erfolgt die Berechnung der Verwaltungsgebühr auf den halben Darlehensursprungsbetrag			
9.7.2	Zuschüsse (Finanzierungs-, Aufwendungs-, Tilgungszuschüsse)			
9.7.2.1	Bei einmaliger Auszahlung in einer Summe			
9.7.2.1.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr = 1% des Zuschussbetrages, Fälligkeit und Einbehaltung bei Auszahlung			
9.7.2.2	Bei Auszahlung in mehreren Jahresraten			
9.7.2.2.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr = 1% des Gesamtzuschusses, Fälligkeit und Einbehaltung bei Auszahlung der 1. Jahresrate			
9.7.2.2.2	Jährliche Verwaltungsgebühr = 0,3% des Gesamtzuschusses pro Jahr, erstmalige Fälligkeit und Einbehaltung bei Auszahlung der 2. Jahresrate, danach bei Auszahlung jeder weiteren Jahresrate			
	Die Gebühren zu 9.7. werden nicht erhoben, wenn Gebühren nach Tarif-Nrn. 9.1-9.5 erhoben werden oder wenn die Stadt in ihrem Interesse Verursacherin der Ausstellung der Grundstücksurkunde ist.			

10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, für jedes Haushaltsjahr			2,60
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen			2,60
12.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, für jede Ausfertigung			5,10
13.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken			2,60
14.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr			2,60
15.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00	bis	34,50
16.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung			5,10
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.			
17.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1			
18.	Grundstücksauskünfte und Erschließungsbeitragsbescheinigungen			
	Grundstücksauskünfte (Auskünfte zum Planungsrecht, zur erschließungsrechtlichen und beitragsrechtlichen Situation eines Grundstückes und vergleichbare Fragestellungen) sowie Erschließungsbeitragsbescheinigungen für bis zu drei gleichlautende Ausfertigungen - für jede angefangene halbe Stunde - für jede weitere Ausfertigung	18,00	bis	34,50 0,80
19.	Abgabe von Bauleitplänen	5,10	bis	15,50

20.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	18,00	bis	34,50
21.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für			
21.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00	bis	34,50
21.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	18,00	bis	34,50
22.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Göttingen			
22.	Genehmigungen / Erlaubnisse aufgrund der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Göttingen			
22.1	Wohnhäuser bis zu zwei Familien (einschl. Abnahmen)			220,00
22.2	Mehrfamilienhäuser (einschl. Abnahmen)			450,00
22.3	Größere Anbauten (ein oder mehr Wohnungen, einschl. Abnahmen)			200,00
22.4	Gewerbe- und Industriebauten einschl. Umbau bis 2.000 qm Grundstücksfläche (ohne Abnahmen)			300,00
22.5	Gewerbe- und Industriebauten einschl. Umbau über 2.000 qm Grundstücksfläche (ohne Abnahmen)			500,00
22.6	Kleinere An- und Erweiterungsbauten (über 20 qm), Carports, Garagen (einschl. Abnahmen)			80,00
22.7	Sonstige Grundstücksentwässerung je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00	bis	34,50
22.8	Abnahmepauschale (pro Abnahme, einschl. Fahrtkostenpauschale)			48,00
22 a)	Grundstücksentwässerung Anordnung einer Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht nach der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Göttingen			48,00
22 b)	Grundstücksentwässerung Durchsetzung einer Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht nach der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Göttingen			75,00
23.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwängen			

- Allgemeine Verwaltung -

23.1	Erteilung einer Befreiung nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Göttingen			15,50
23.2	Erteilung einer Befreiung nach der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Göttingen			15,50
24.	Bauanlagen an Landes- und Kreisstraßen			
24.1	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00	bis	225,00
	Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Kostentarif 2.			
25.	Gesundheitsamt			
25.1	Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für eine bestimmte Funktion bzw. berufliche Tätigkeit			74,00
25.2	Untersuchung zur Feststellung des Gesundheitszustands (Ausschluss oder Feststellung einer Erkrankung oder Behinderung)			74,00
25.3	Kurzuntersuchung zur Feststellung des Gesundheitszustands (Ausschluss oder Feststellung einer Erkrankung oder Behinderung)			46,00
25.4	Ausführliches Gutachten	74,00	bis	827,00
25.5	Kurzgutachten nach Aktenlage			31,00
25.6	Amtsärztliche Bestätigung von Schriftstücken zur Vorlage im Ausland oder zur Vorlage für andere Zwecke - erste Seite - jede weitere Seite			13,00 1,50
25.7	Zweitschrift amtsärztliches Gutachten, Zeugnis, Bescheinigung - erste Seite - jede weitere Seite			17,00 2,30
25.8	Kopie amtsärztliches Gutachten, Zeugnis, Bescheinigung - erste Seite - jede weitere Seite			3,75 0,50
25.9	Beglaubigung von Kopien, amtsärztlicher Gutachten, Zeugnissen, Bescheinigungen - erste Seite - jede weitere Seite			3,10 1,50
25.10	Orts- und Objektbesichtigungen im Rahmen des Gesundheitsschutzes	26,00	bis	1.318,00
26.	Archiv			
26.1	Persönliche Benutzung des Stadtarchivs je Tag			6,00
26.2	Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Übersetzungen oder andere gleichartige Leistungen von Archivbediensteten je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00	bis	34,50
zu 26.1 u.	Erfolgt die Benutzung überwiegend im öffentlichen Interesse oder zu Zwecken der Berufsausbildung,			

- Allgemeine Verwaltung -

26.2	sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.			
26.3	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien, je Vorlage			50,00
	zu 26.1, 26.2 und 26.3: Erfolgt die Benutzung überwiegend im öffentlichen Interesse oder zu Zwecken der Berufsausbildung, sind lediglich die baren Auslagen sowie die Kosten nach den Tarifnummern 26.4 und 26.5 zu erstatten.			
26.4	Kopien / Ausdrücke			
26.4.1.	DIN A 4 Formate			0,30
26.4.2	Großformate			0,50
26.4.2	Im Rahmen der Benutzung pro Seite			
26.4.2.1	DIN A 4 Formate			0,30
26.4.2.2	Großformate			0,50
26.4.3	Zeitungskopien im Auftrag			1,00
26.5	Fotoarbeiten			
26.5.1	Grundgebühr je Auftrag			5,00
26.5.2	Digitalaufnahmen, Dateiscan			0,50
zu 26.4 u.26.5	Bei erheblichem Aufwand werden daneben Gebühren für Arbeitszeit gemäß Tarif-Nr. 26.2 erhoben.			
27.	Rechtsbehelfe:			
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00	bis	511,00
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Kostentarif 2.			
28.	Ordnungsamt			
28.1	Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen, Anwendung von Zwangsmitteln nach §§ 43, 44, 45 u. 47 des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung und nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit §§ 43, 44, 45 u. 47 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung			
	1. Ersatzvornahme	10,00	bis	1.023,00
	2. Festsetzung eines Zwangsgeldes	5,10	bis	1.023,00
	3. Anwendung des unmittelbaren Zwangs je angefangene halbe Arbeitsstunde jedes für die Anwendung unmittelbaren Zwangs eingesetzten	18,00	bis	34,50

	Bediensteten			
28.2	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte			10,00
	Anmerkung zu 28.2:			
	Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.			
28.3	Überlassung von Akten (Akteneinsicht), je Akte			13,00
29.	Mikrofilmstelle			
29.1	Rückvergrößerung von bereits archivierten Mikrofilmen / Mikrofiches bis Format			
	DIN A 4			1,50
	DIN A 3			3,10
	DIN A 2			3,60
	DIN A 1			4,10

Kostentarif 2 zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Göttingen

Gebührentabelle gem. Tarif-Nrn. 6, 24 und 27 des Kostentarifs 1 zur Verwaltungskostensatzung

<u>Wert in €</u>	<u>Gebühr in €</u>
bis 50,00	5,00
bis 100,00	10,00
bis 150,00	15,00
bis 200,00	20,00
bis 300,00	26,00
bis 400,00	31,00
bis 500,00	36,00
bis 750,00	41,00
bis 1.000,00	46,00
bis 1.250,00	51,00
bis 1.500,00	56,00
bis 2.000,00	61,00
bis 2.500,00	66,00
bis 3.000,00	72,00
bis 3.500,00	77,00
bis 4.000,00	82,00
bis 4.500,00	92,00
bis 5.000,00	102,00
bis 5.500,00	112,00
bis 6.000,00	123,00
bis 6.500,00	133,00
bis 7.000,00	143,00
bis 7.500,00	153,00
bis 10.000,00	184,00
bis 12.500,00	225,00
bis 15.000,00	276,00
bis 17.500,00	307,00
bis 20.000,00	327,00
bis 25.000,00	378,00
bis 30.000,00	429,00
bis 35.000,00	470,00
bis 40.000,00	491,00
bis 45.000,00	501,00
über 45.000,00	511,00

Kostentarif 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Göttingen

Stand 09/2012

Dieser Kostentarif gilt für Leistungen des Fachdienstes Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation im Bereich der hoheitlichen Aufgaben in Verbindung mit der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen für das Land Niedersachsen (KOVerm) in ihrer jeweils gültigen Fassung

Die Umsatzsteuer ist in den Gebühren, soweit nicht anders angegeben, nicht enthalten.

1	Karten und Pläne	17
1.1	Stadtgrundkarte 1:500	17
1.2	Stadtkarte 1:5.000	17
2	Auszüge aus den digitalen Stadtkartenwerken	17
2.1	digitaler Auszug aus der Stadtgrundkarte 1:500	17
2.2	digitaler Auszug aus der Stadtkarte 1:5000	18
2.3	Digitaler Auszug aus der Stadtkarte 1:10.000	18
2.4	Zuschläge/Abschläge	18
3	Auszüge aus Nachweisen und Verzeichnissen	19
3.1	Straßenverzeichnisse	19
3.2	Auszüge der Änderungen von Straßennamen und Hausnummern	19
3.3	Datenbestand Hausnummerierung	19
3.4	Nachweis aus dem Stadthöhennetz	19
4	Zeitgebühren	21
5	Nutzungsentgelt / Nutzungsrecht	22
6	Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster	22
7	analoge Abgaben als Plot	23

1 Karten und Pläne

- digitale und analoge Datenabgaben
- PDF-Dateien ohne Ebenenstruktur und jpg-Dateien bis 300 dpi gelten als analoge Datenabgaben
- eventuelle, vom besonderen Einzelfall abhängige Erklärung des Nutzungsrechtes nach Nr. 5.2
- eventuelles, vom besonderen Einzelfall abhängiges Nutzungsentgelt nach Nr. 5.1
- zusätzliche Bearbeitungen nach Zeitaufwand nach Nr. 4

1.1 Stadtgrundkarte 1:500

- | | | | |
|-------|---------------------|-------------------------------------|--------------------|
| 1.1.1 | digitale Ausgabe | (fast aktueller Stand) | siehe Nr. 2 |
| 1.1.2 | analoge Datenabgabe | (fast aktueller Stand) | Faktor 4 von Nr. 7 |
| | | Maßstab < 1:500 (Maßstabszahl >500) | Faktor 6 von Nr. 7 |

1.2 Stadtkarte 1:5.000

- | | | | |
|-------|---------------------|------------------------|--------------------|
| 1.2.1 | digitale Ausgabe | (fast aktueller Stand) | siehe Nr. 2 |
| 1.2.2 | analoge Datenabgabe | (fast aktueller Stand) | Faktor 2 von Nr. 7 |

2 Auszüge aus den digitalen Stadtkartenwerken

- digitale Datenabgaben, Datenformat nach Absprache
- eventuelle, vom besonderen Einzelfall abhängige Erklärung des Nutzungsrechtes nach Nr. 5.2
- eventuelles, vom besonderen Einzelfall abhängiges Nutzungsentgelt nach Nr. 5.1

2.1 digitaler Auszug aus der Stadtgrundkarte 1:500**2.1.1 Vektordaten**

Mindestbetrag (für Daten und Medium)	50,00 €
Höchstbetrag für die ganze Stadtfläche	70.000,00 €
dargestellte Fläche	Wald und Feldlage 2,00 € /ha
	Ortslage 12,50 € /ha
	Innenstadt 24,00 € /ha

2.1.2 Rasterdaten

Mindestbetrag (für Daten und Medium)	50,00 €
Höchstbetrag für die ganze Stadtfläche	6.000,00 €
Grundbetrag nach Zeitaufwand	siehe Nr. 4
zzgl. der dargestellten Fläche	0,50 € /ha

2.2 digitaler Auszug aus der Stadtkarte 1:5000**2.2.1 Vektordaten**

Mindestbetrag (für Daten und Medium)	50,00 €
Höchstbetrag für die ganze Stadtfläche	30.000,00 €
dargestellte Fläche	4,50 € / ha

2.2.2 Rasterdaten

Mindestbetrag (für Daten und Medium)	50,00 €
Höchstbetrag für die ganze Stadtfläche	4.500,00 €
Grundbetrag nach Zeitaufwand	siehe Nr. 4
zzgl. der dargestellten Fläche	0,40 €/ha

2.3 Digitaler Auszug aus der Stadtkarte 1:10.000

2.3.1 Vektordaten nicht verfügbar

2.3.2 Rasterdaten binäre Rasterdatei mit ca. halbjährigem Aktualitätsstand

Mindestbetrag (für Daten und Medium)	50,00 €
Höchstbetrag für die ganze Stadtfläche	225,00 €
Grundbetrag nach Zeitaufwand (auch für Aktualisierung)	siehe Nr. 4
zzgl. der dargestellten Fläche	0,02 €/ha

2.4 Zuschläge/Abschläge

2.4.1 Verwendung der Daten auf mehreren Datenverarbeitungsplätzen eines Nutzers, i.d.R.

5-10 DVPI.	Faktor 2 der Flächegebühr
> 10 DVPI.	Faktor 4 der Flächegebühr

2.4.2 Bereitstellung für mehrere Nutzer je weiterer Nutzer 50 v.H. der Flächegebühr
 zzgl. weiterer Erklärung des Nutzungsrechtes nach Nr. 5.2

2.4.3 Teilinhalte (insb.: Flurstücke und Gebäude) 30 v.H. der Flächegebühr

2.4.4 Aktualisierungen

Große Datenbestände (bis ca. Stadtfläche)	je Jahr 10 v.H. der Erstausrüstung
Kleine bis mittlere Datenbestände	je Jahr bis 40 v.H. der Erstausrüstung

2.4.5 Datenabgabemedium

2.4.5.1 CD/DVD	5,00 €
2.4.5.2 Anderer Datenträger	nach Vereinbarung

2.4.6 ggf. erforderlicher Zusätzlicher Zeitaufwand siehe Nr. 4

3 Auszüge aus Nachweisen und Verzeichnissen

- digitale und analoge Datenabgaben
- PDF-Dateien ohne Ebenenstruktur und jpg-Dateien bis 300 dpi gelten als analoge Datenabgaben
- eventuelle, vom besonderen Einzelfall abhängige Erklärung des Nutzungsrechtes nach Nr. 5.2
- eventuelles, vom besonderen Einzelfall abhängiges Nutzungsentgelt nach Nr. 5.1
- zusätzliche Bearbeitungen nach Zeitaufwand

3.1 Straßenverzeichnisse

Für die Kartenwerke 1:20.000 und Folgeprodukte

3.1.1	als Druck	1,50 €
3.1.2	als Sonderausgabe	auf Anfrage
3.1.3	digital	4,50 €

3.2 Auszüge der Änderungen von Straßennamen und Hausnummern

3.2.1	halbjährliche Listen (analog/PDF)	24,00 € / je Liste
3.2.2	monatliche Liste (analog/PDF)	10,00 € / je Liste

3.3 Datenbestand Hausnummerierung

Inkl. einfachem Nutzungsrecht

Inhalt: In der Regel Excel-Tabelle mit Straße, Hausnummer, Ortsteil, Straßenschlüssel, Postleitzahl, allg. Gemeindeschlüssel und Lagekoordinaten

3.3.1	Mindestgebühr	50,00 €
3.3.2	Erstausgabe	2.300,00 €
3.3.3	je Hausnummer	0,15 €
3.3.4	Update je Jahr als Gesamtbestand	250,00 €
3.3.5	Verwendung der Daten auf mehreren Datenverarbeitungsplätzen eines Nutzers	
	5-10 DVPI.	Faktor 2
	> 10 DVPI.	Faktor 4

3.4 Nachweis aus dem Stadthöhennetz

Inkl. einfachem Nutzungsrecht

3.4.1	Übersichtskarte	
3.4.1.1	ganzes Blatt	60,00 €
3.4.1.2	Auszug bis DIN A3	10,00 €
3.4.2	Stadthöhenpunktbeschreibung je Auszug	10,00 €
3.4.3	Punktverzeichnis je Seite	20,00 €

4 Zeitgebühren

gemäß den Stundensätzen für das amtliche Vermessungswesen in Niedersachsen (KoVerm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.1	Fachdienstleitung	je angefangene ½ h	45,00 €
4.2	Ingenieurinnen und Ingenieure	je angefangene ½ h	37,00 €
4.3	Technikerinnen und Techniker	je angefangene ½ h	28,00 €
4.4	Sonstige	je angefangene ½ h	23,50 €

5 Nutzungsentgelt / Nutzungsrecht

5.1 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung von Daten oder Produkten des Fachdienst Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation kann ein Nutzungsentgelt in Form eines faktorisierten Aufschlages (in bestimmten Fällen auch als Abschlag) zu den Gebühren für die Datenabgabe erhoben werden.

Nutzungsentgeltfaktor (f):

Nutzer Nutzungsart	Privat- person	Unter- nehmen	Behörde	Presse	Schule	Verein	Wissen- schaft	Kultur
Interne Verwendung (analoge Ausfertigungen)	0	0	-0,2	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
interne Verwendung (digitale Ausfertigungen)	0	0	0	-1	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Internetpräsentation	0	0,25	0	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Druck bis 1000 Stück	0,25	0,5	0,0	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Druck 1001 bis 5000 Stück	0,5	1	0,25	-0,25	-0,25	-0,25	-0,25	-0,25
Druck >5000 Stück	0,75	1,5	0,5	0	0	0	0	0,5
erkennbar einbetten in Fremdprodukt	0	0,5	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
nicht erkennbar einbetten in Fremdprodukt		1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Zur Erstellung eigener Produkte		*)						

*) gemäß Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen in Niedersachsen (KOVerm) in der jeweils gültigen Fassung

Berechnungshinweis:

$$\begin{aligned} \text{Preis} &= W + N \\ \text{Nutzungsentgelt} &= f \times W \\ W &= \text{Wert der Gebühren Pos. 1-4} \\ f &= \text{Nutzungsentgeltfaktor} \end{aligned}$$

Von der Berechnung unbeeinflusst ist die jeweilige Mindestgebühr !

5.2 Erklärung des Nutzungsrechtes

Lizenzvereinbarung

je Nutzungsberechtigter

20,00 €

6 Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster

6.1 Gemäß Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen in Niedersachsen in Ihrer jeweils gültigen Fassung

7 analoge Abgaben als Plot

von digitalen farbigen oder schwarzweißen Vorlagen, Ausgabebreite bis DIN A0

Übergrößen nach Vereinbarung

1. Grundgebühr				
	bis DIN A3	3,50 €	ab DIN A2	7,00 €
2. Produktpreis				
		Graustufen (sw)	Farbe/Linie (Linie)	Farbe (Fläche)
	DIN A0	2,00 €	7,00 €	12,00 €
	DIN A1	1,20 €	4,20 €	7,20 €
	DIN A2	0,60 €	2,10 €	3,60 €
	DIN A3	0,20 €	0,70 €	1,20 €
	DIN A4	0,10 €	0,35 €	0,60 €
3. Rabattierung	bei Mehrausfertigungen			
		Anzahl > 5	5%	jeweils von dem Produktpreis
		Anzahl >10	10%	
		Anzahl >15	15%	
4. Aufschläge				
	120g Papier		30%	Zuschlag zu dem Produktpreis
	Transparentpapier		30%	Zuschlag zu dem Produktpreis
	Fotoglossy-Papier		100%	Zuschlag zu dem Produktpreis
	zus. Aufwand nach Zeit		8/h	als Faktor zu der Grundgebühr